

Dienstvereinbarung

zwischen der

Dualen Hochschule Gera-Eisenach

(im Weiteren: Hochschule), vertreten durch den Kanzler

und dem

Personalrat der Hochschule,

vertreten durch den Vorsitzenden

über die Urlaubsregelung im Labor

Präambel

¹Die Dienstvereinbarung zur Urlaubsregelung im Labor soll dazu beitragen, dass ein kontinuierlicher Lehrbetrieb im Laborbereich innerhalb des Vorlesungszeitraums gewährleistet ist. ²Mit der Umwandlung der Staatlichen Studienakademie Thüringen zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des Erholungsurlaubs beim Hochschulpersonal mit Lehraufgaben geändert. ³Gemäß § 89 Absatz 7 Sätze 1 und 2 ThürHG ist der Erholungsurlaub für Hochschulpersonal mit Lehraufgaben in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. ⁴Da sich an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vorlesungsfreie Zeiten im Sinne von § 89 Absatz 7 ThürHG (Vorlesungszeiten = Theoriephasen) nur auf wenige Wochen im Sommer und in der Nach-Weihnachtszeit beschränken, ermöglicht die Dienstvereinbarung die Wahrnehmung des Erholungsurlaubs in der Vorlesungszeit unter Berücksichtigung folgender Festlegungen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten in den Laboren am Campus Gera und am Campus Eisenach und sie regelt die Verfahrensweisen bei der Beantragung und Genehmigung des Erholungsurlaubs. ²Der Umfang des Erholungsurlaubs wird durch die tarifvertraglichen, arbeitsvertraglichen oder gesetzlichen Urlaubsansprüche bestimmt.

§ 2 Festlegungen für die Wahrnehmung des Erholungsurlaubs

- (1) Erholungsurlaubszeiten sind bei der Hochschulleitung (am Campus Eisenach beim Vizepräsident / am Campus Gera bei der Kanzlerin) ohne Ausnahme vor Wahrnehmung des Erholungsurlaubs zu beantragen.
- (2) Die Wahrnehmung des Erholungsurlaubs während der Vorlesungszeiten kann nur unter Sicherstellung des Studienbetriebs erfolgen.
- (3) ¹Der Erholungsurlaubsanspruch soll im Regelfall so wahrgenommen werden, dass mindestens ein Drittel der Urlaubszeiten in die vorlesungsfreien Zeiten fällt. ²Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³Fällt eine beantragte Erholungsurlaubszeit vollständig in die vorlesungsfreien Zeiten, wird der Antrag grundsätzlich genehmigt. ⁴Dies geschieht jedoch unter Beachtung der in der vorlesungsfreien Sommerzeit anfallenden Arbeiten.
- (4) ¹Anträge auf Wahrnehmung von Erholungsurlaub, der ganz oder teilweise in die Vorlesungszeiten fällt, sind zu stellen
 - a) bei einem ununterbrochenen Urlaubszeitraum von mindestens 10 Arbeitstagen innerhalb der Vorlesungszeiten mindestens 90 Kalendertage vor Beginn des beantragten Urlaubszeitraums,
 - b) bei einem ununterbrochenen Urlaubszeitraum von mindestens 5 Arbeitstagen (aber weniger als 10 Arbeitstagen) innerhalb der Vorlesungszeiten mindestens 60 Kalendertage vor Beginn des beantragten Urlaubszeitraums,
 - bei einem ununterbrochenen Urlaubszeitraum von weniger als 5 Arbeitstagen innerhalb der Vorlesungszeiten mindestens 30 Kalendertage vor Beginn des beantragten Urlaubszeitraums.

²Die Abweichung von diesen Fristen durch den Antragsteller ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- (5) Durch eine geeignete Urlaubsvorplanung ist sicherzustellen, dass
 - a) am Campus Eisenach in den Monaten Mai Juni und September Dezember jeweils mindestens 2 Mitarbeiter des Labors in Zeiten mit hohem Laborversuchsanteil oder Studienarbeitsbetreuung anwesend sind; im Übrigen muss mindestens ein Labormitarbeiter an den Tagen anwesend sein, die eine Belegung der Laborräume im Stundenplan ausweisen.
 - b) am Campus Gera immer ein Mitarbeiter des Labors an den Tagen anwesend ist, die eine Belegung der Laborräume im Stundenplan ausweisen.
- (6) ¹Im Sinne einer einvernehmlichen Abstimmung der Urlaubszeiten aller Labormitarbeiter ist campusbezogen ein Urlaubsplan zum Ende des Vorjahres zu erstellen und durch die Hochschulleitung genehmigen zu lassen. ²Später eingehende Urlaubswünsche orientieren sich nachrangig am erstellten Urlaubsplan.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) ¹Die Dienstvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. ²Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Hochschule und der Personalrat verabschieden bis zum Eintritt des Kündigungszeitpunktes eine neue Dienstvereinbarung. ⁴Ist dies nicht der Fall, dann gelten die Regelungen der gekündigten Dienstvereinbarung solange fort, bis eine neue Dienstvereinbarung in Kraft tritt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die Dienstvereinbarung ganz oder teilweise auch ohne Kündigung im gegenseitigem Einvernehmen neu zu fassen, wenn gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen oder Erfahrungen aus der Praxis dies erforderlich machen.
- (4) ¹Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung gegen höherrangiges Recht verstoßen oder anderweitig unwirksam sind, dann gilt die Vereinbarung mit den verbleibenden Regelungen fort. ²Die unwirksamen Regelungen sind unverzüglich rechtskonform zu erarbeiten.

Gera, den 28.09.2017

Gera, den 28.09.2017

Ass. jur. Manuela Göthe

-Kanzlerin-

Matthias Havlicek -Vorsitzender Personalrat-